

## **Vorlage an den Landrat**

**Formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit**

2026/3107

vom 27. Januar 2026

### **1. Ausgangslage**

Am 15. August 2025 ist die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» vom Initiativkomitee eingereicht worden. Gestützt auf [§ 73 des Gesetzes über die politischen Rechte](#) vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 27. Oktober 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative mit 1'730 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der [Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025](#)).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 4. November 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (RDRL) gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» abzuklären. Mit Datum vom 21. November 2025 hat der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

Entsprechend der Empfehlung des RDRL hat die Finanz- und Kirchendirektion die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) um eine Stellungnahme betreffend die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» gebeten. Mit Schreiben vom 16. Januar 2026 hat die FINMA dazu geantwortet.

Wegen der mit der Initiative verbundenen fachspezifischen Thematik von Bundesfinanzrecht sowie Banken- und Bankenaufsichtsrecht hat die federführende Finanz- und Kirchendirektion bereits am 9. Juli 2025 mit der Advokatur Böckli Bühler Partner ein Unternehmen mit Expertise im Bankenrecht beauftragt, summarisch zu prüfen, ob die Initiative oder ihre einzelnen Forderungen allenfalls offensichtlich gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Gemäss [§ 78a GpR](#) hat der Regierungsrat dem Landrat innert drei Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens (Publikation im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative zu unterbreiten.

### **2. Wortlaut der Initiative**

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Inhalt:

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 ([SGS 371](#); Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>1</sup> Die Bank bietet die üblichen Dienstleistungen einer Regionalbank an. Dies sind im Wesentlichen:

- a. (neu) die Zurverfügungstellung von Krediten und Hypotheken an private wie auch gewerbliche Kunden in der Region;
- b. (neu) die Zurverfügungstellung der üblichen Bankdienstleistungen für Private, KMUs, Landwirtschaftsbetriebe und der öffentlichen Hand in unserer Region;
- c. (neu) die Schaffung von geeigneten Anlagemöglichkeiten für Kundenvermögen für Kunden unserer Region.

<sup>3</sup> Besonders zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse der folgenden regionalen Kundengruppen:

- a. die öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften;
- b. die Arbeitnehmenden;
- c. die kleinen und mittleren Unternehmen;
- d. die Landwirtschaft;
- e. die privaten Haushalte.

<sup>4</sup> Die Bank kann Projekte unterstützen, die der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kantons oder der Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums im Kanton dienen.

<sup>5</sup> Die Bank agiert parteipolitisch unabhängig, handelt wertneutral und ist in politischen sowie gesellschaftspolitischen Angelegenheiten stets zurückhaltend. Bankrat und Geschäftsleitung treten in der Öffentlichkeit grundsätzlich dezent auf.

<sup>6</sup> Die Bank strebt eine schlanke Organisation mit kostengünstigen Strukturen an, um ihren Kunden faire und möglichst vorteilhafte Gebühren- und Zinskonditionen anbieten zu können. Auch zielt sie darauf ab, bei ihren Kunden mit einfachen Prozessen für eine administrative Entlastung zu sorgen.

### **§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Die Bank leistet dem Kanton eine jährliche Abgeltung für die Staatsgarantie.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Staatsgarantie beträgt mindestens 1/25 vom Geschäftserfolg, sofern die aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind und im betreffenden Berichtsjahr ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet wurde.

<sup>4</sup> Vom noch zur Verfügung stehenden Geschäftserfolg wird mindestens die Hälfte für eine anteilmässig gleich hohe Ausschüttung auf dem Dotations- und Zertifikatskapital verwendet.

### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der geographische Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die Wirtschaftsregion Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland unterliegen höheren Risikoanforderungen und sind nur zulässig, soweit die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton und die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie nicht wesentlich negativ beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Abs. 3 (totalrevidiert)**

<sup>3</sup> Der Landrat oder der Regierungsrat können zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen jederzeit eine besondere Untersuchung durch eine unabhängige, von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle einleiten, wenn dies zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons erforderlich ist.

## **§ 10 (totalrevidiert)**

### **Bankrat**

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, darin eingeschlossen die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Regierungsrats wählt der Landrat die Mitglieder des Bankrats sowie die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Bankrat selbst.

<sup>3</sup> Bei begründeten Bedenken kann der Landrat die Wahl einzelner Bankratskandidierender im Sinne eines Vetorechts ablehnen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Bankrats sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäfts und andere für die Bank wichtige Kompetenzen verfügen.

<sup>5</sup> Die Bankratspräsidentin oder der Bankratspräsident ist durch eine eigene, langjährige operative Tätigkeit mit dem Bankgeschäft vertraut.

<sup>6</sup> Die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats hat ihren Wohnsitz im Kanton.

<sup>7</sup> Mitglieder des Bankrats dürfen kein politisches Amt ausüben, und sie dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines mit der Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig sein.

<sup>8</sup> Mitglieder des Bankrats können vom Landrat nach vorheriger Anhörung abberufen werden, wobei Entschädigungsansprüche der Abberufenen vorbehalten bleiben.

## **§ 13 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)**

<sup>3</sup> Der Bruttolohn eines Mitglieds der Geschäftsleitung beträgt maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten im Verhältnis zu ihrem Lohn maximal die gleichen Vorsorgebeiträge wie alle anderen Mitarbeitenden.

<sup>5</sup> Der Landrat kann den Bruttolohn und die Vorsorgeleistungen an die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Teuerung anpassen.

<sup>6</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.

<sup>7</sup> Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist jegliche berufliche Tätigkeit in einem anderen Unternehmen verwehrt. Der Bankrat kann Ausnahmen im Interesse der Bank beschliessen.

## **§ 16 Reingewinn (aufgehoben)**

### **3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 21. November 2025 erachtet der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» als rechtsgültig. Das Volksbegehr erfülle die Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Die Umsetzung des Begehrungs sei möglich. Zweifel an der Rechtmässigkeit bestünden im Hinblick auf § 4 Abs. 4 der Initiative. Die darin statuierte Ausschüttung auf das Dotations- und Zertifikatskapital gestützt auf den Geschäftserfolg verstösst bei wörtlicher Auslegung gegen übergeordnetes Recht. Eine bundesrechtskonforme Auslegung der Bestimmung wäre allerdings denkbar.

In der angefragten Stellungnahme vom 16. Januar 2026 stellt die FINMA klar, dass die Beurteilung der Rechtsgültigkeit einer kantonalen Initiative nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und sie daher dazu keine Stellung nehmen kann. Im Weiteren führt die FINMA aus, dass sie ungeachtet einer allfälligen abweichenden Regelung auf kantonaler Ebene die bundesrechtlichen Anforderungen anwenden und durchsetzen wird. Schliesslich macht sie zwei Hinweise. Hinsichtlich Anforderungen an die Mitglieder des Bankrats prüft die FINMA die Einhaltung der Gewährsanforderungen unabhängig von kantonalen Vorgaben anhand der bundesrechtlichen Anforderungen. Hinsichtlich Ausschüttungen auf dem Dotations- und Zertifikatskapital stellt die FINMA fest, dass die vorgesehene Formulierung zu einer Verletzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen führen kann.

Die Advokatur Böckli Bühler Partner kommt in ihrem Memorandum ebenfalls zu folgenden Schlussfolgerungen:

«Der Initiativtext ist an diversen Stellen unklar, lückenhaft und interpretationsbedürftig. Gewisse Regelungen dürften auch im Konflikt zu gleichstufigem kantonalen Recht stehen oder unter Governance-Aspekten dysfunktional sein. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit im Sinne der Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung ist aber unter Anwendung der dargelegten Auslegungsgrundsätze nicht erkennbar. Die Initiative ist somit nach Einschätzung des Unterzeichneten unter diesem Aspekt weder ungültig noch teilungsgültig.»

### **4. Anträge**

#### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet» als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **5. Anhang**

- Initiativtext BLKB-Initiative
- Rechtsgutachten RDRL

- Stellungnahme FINMA
- Rechtliches Memorandum Böckli Bühler Partner

**Landratsbeschluss  
über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «BLKB – die Bank fürs Baselbiet»

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: